

## **Ortsgemeinde Neuhemsbach**

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **Bebauungsplan „Solarpark Neuhemsbach“, Ortsgemeinde Neuhemsbach - Offenlage des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Neuhemsbach hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), beschlossen.

Um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und den Anteil der Stromversorgung aus regenerativen Energien zu erhöhen, unterstützt die Gemeinde Neuhemsbach im Rahmen der Wahrnehmung der städtebaulichen Entwicklung, die durch einen Projektierer geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich der Ortslage von Neuhemsbach.

Bei der Darstellung der Baugrenzen im Geltungsbereich, innerhalb derer die Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden sollen, wurden erhaltenswerte Grünstrukturen ausgespart. So ergibt sich keine großflächige Anlage, sondern mehrere kleinere Flächen, wo die Module aufgestellt werden können. Zudem wird die Errichtung von Betriebsgebäude, Transformatoren, Zentralwechselrichter, Batteriespeicher, Übergabestationen, Anlagensteuerungen, Messeinrichtungen, Kabel etc. planerisch gesichert. Die ursprünglich angedachte Festsetzung für Lager- und Seminargebäude, bis zu einer Grundfläche von maximal 100 m<sup>2</sup>, wurde in der Entwurfsplanung gestrichen.

Das Plangebiet liegt etwa 130 Meter nördlich der Ortslage von Neuhemsbach, nördlich der Hauptverkehrsstraße L 394.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 11 ha und ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen.

Der Bebauungsplanentwurf „Solarpark Neuhemsbach“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung einschließlich Umweltbericht (§§ 2 Abs. 4, 2 a BauGB), sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**08.06.2026 bis einschließlich 09.07.2026**

auf der folgenden Internetseite der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn veröffentlicht:

<https://www.enkenbach-alsenborn.de/standortattraktiv/bebauungsplaene/ortsgemeinde-neuhemsbach/>

Gleichzeitig ist der Bebauungsplan auf dem Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz verfügbar (<http://www.geoportal.rlp.de>).

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB liegt der Bebauungsplanentwurf zusätzlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn, Verwaltungsgebäude Hochspeyer, Hauptstraße 121, 67691 Hochspeyer, Zimmer 210 (Bauverwaltung) während den Dienststunden, montags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Neuhemsbach“ mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Klimawandel, Luft, Landschaft, Landwirtschaft, kulturelles Erbe sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern; grünordnerische Maßnahmen und Festsetzungen sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung, Bestandsplan (Biotop vor dem Eingriff), Konflikt- und Maßnahmenplan (Biotop nach dem Eingriff), Bilanzierung Biotopwertpunkte
- Fachgutachten (Fachbeitrag Artenschutz inklusive Bestandsplan) und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Boden/Untergrund, Grundwasser, Entwässerung, Starkregengefährdung, Lichtimmissionen / Blendwirkung, Wasserschutzgebiet, Wald- und forstwirtschaftliche Belange

Während der Auslegungszeit wird den Bürgerinnen und Bürgern gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es können Anregungen, Hinweise und Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplans bei der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn abgegeben werden. Gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB sind diese grundsätzlich elektronisch (Emailadresse: [bauleitplanung-offenlage@enkenbach-alsenborn.de](mailto:bauleitplanung-offenlage@enkenbach-alsenborn.de)) zu übermitteln, bei Bedarf ist die Übermittlung aber auch auf anderem Weg möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Neuhemsbach, den 20.05.2026  
in Vertretung:

Stefan Keiper  
1. Beigeordneter

Planzeichnung:

